

# **Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen bei Kassensystemen**

## **Vorsteuerabzug bei Holding- und Organschaftsstrukturen**

---

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

- Veröffentlicht am 18. März 2016
- „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie eine Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

### Problem

- Die Veränderungen hinsichtlich steuerrelevanter Geschäftsvorfälle - die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nachträglich, d. h. nach Dateneingabe, vorgenommen werden
- Dazu zählen u.a.:
  - nicht dokumentierte Stornierungen,
  - nicht dokumentierte Änderungen mittels elektronischer Programme oder
  - Einsatz von Manipulationssoftware (z. B. Phantomware, Zapper).

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

Ziel:

- Bei Kassenaufzeichnungen, soll die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und
- Manipulationen ausgeschlossen werden

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

Maßnahmenkatalog:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (aber es besteht keine Registrierkassenpflicht)
- Einführung einer Kassen-Nachschau
- Sanktionierung von Verstößen

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.
- Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren.

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

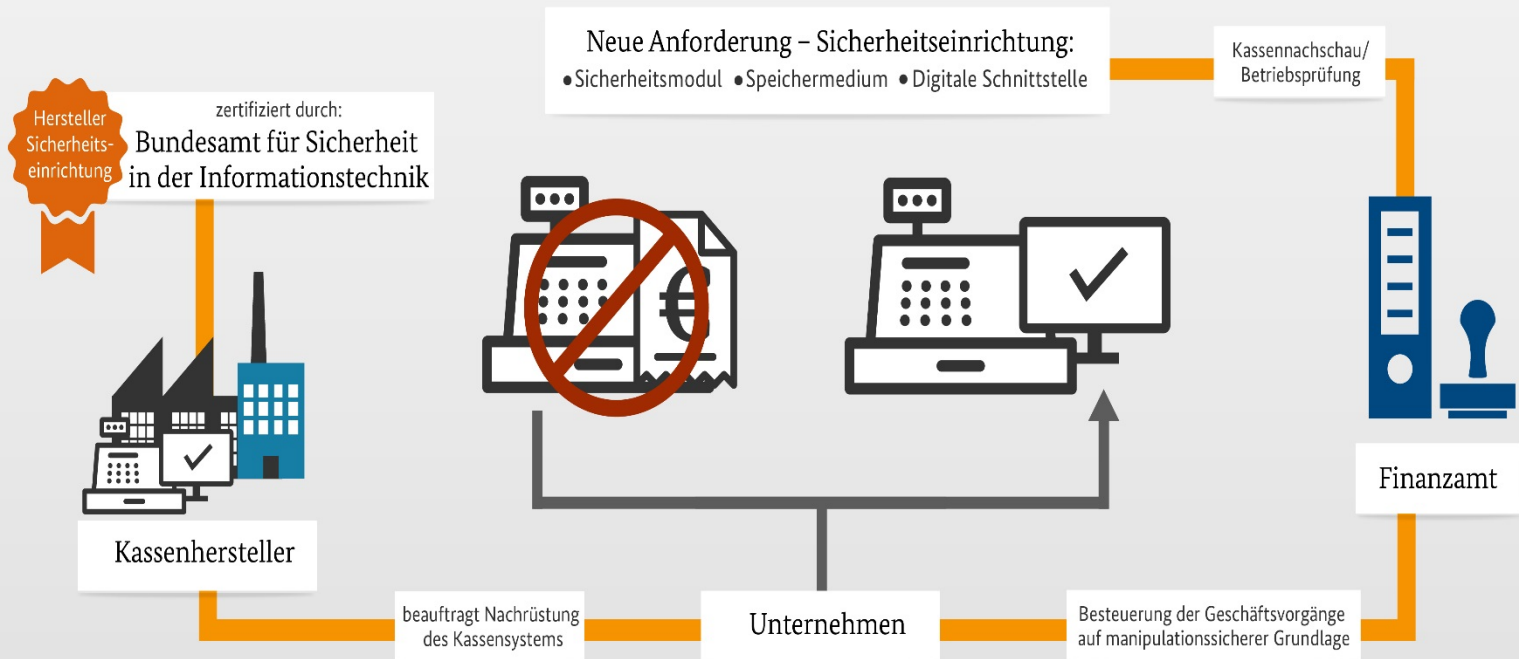
Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

- Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und
- müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden... wie schon bei den GoBD aufgeführt

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

### Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen





# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

### Einführung einer Kassen-Nachschau

- Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO,
- sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte
- unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme...wie schon bei der USt-Nachschau aufgeführt

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

Einführung einer Kassen-Nachschau

- ohne vorherige Ankündigung und
- außerhalb einer Außenprüfung,
- während der üblichen Geschäfts-und Arbeitszeiten  
Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten,
- um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können

# 1) Kassensysteme

## Referentenentwurf

### Sanktionierung von Verstößen

- Der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Abs.1 AO ergänzt.
- Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 bis 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

## 2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

### BFH-Urteil vom 19.1.2016

Vorsteuerabzug einer Führungsholding (geschäftsführenden Holding) und zur umsatzsteuerlichen Organschaft

- Voller Vorsteuerabzug einer geschäftsführenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teil nimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
- für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen
- Steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten, die zur Haupttätigkeit des Unternehmers gehören, stellen keine Hilfsumsätze im Sinne des § 43 Nr. 3 UStDV dar.

## 2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

### BFH-Urteil vom 19.1.2016

Fraglich war auch, ob eine GmbH & Co. KG im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft Organgesellschaft sein kann.

- Besteht eine Organschaft, sind die im Inland gelegenen Unternehmensteile des Organträgers und seiner Organgesellschaften als ein Unternehmen zu behandeln
- und der Organträger wird Steuerschuldner für alle Leistungen, die der Organkreises gegenüber Dritten erbringt.
- Liegt eine Organschaft vor, wirkt sich dies deshalb auf die Höhe der gegenüber dem Organträger festzusetzenden Umsatzsteuer aus.

## 2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

### BFH-Urteil vom 19.1.2016

Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, dass

- eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist,
- was nach bisher Auffassung ein Verhältnis der Unterordnung der Organgesellschaft unter den Organträger voraussetzt.

## 2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

### BFH-Urteil vom 19.1.2016

- Der BFH ist im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015 C-108/14 und C-109/14, Larentia + Minerva und Marenave Schiffahrt (EU:C:2015:496) zu dem Ergebnis gelangt,
- dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG jedenfalls insoweit unionsrechtswidrig ist,
- als die Vorschrift vorsieht, dass eine GmbH & Co. KG allein aufgrund ihrer Rechtsform nicht Organgesellschaft sein kann.

## 2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

### BFH-Urteil vom 19.1.2016

- Weiter hat der BFH entschieden, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden kann, dass der Begriff "juristische Person" auch eine GmbH & Co. KG umfasst.
- Ob das weitere Erfordernis des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, dass die Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein muss, mit Unionsrecht vereinbar ist, ließ der BFH offen.



## 2) Vorsteuer bei Holding- und Organschaftsstrukturen

### BFH-Urteil vom 19.1.2016

- Der V. Senat des BFH hat dazu mit Urteil vom 2. Dezember 2015 V R 15/14 die Auffassung vertreten, es sei weiter daran festzuhalten, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte bei der Organgesellschaft verfügen muss und
- dass zudem im Regelfall eine personelle Verflechtung über die Geschäftsführung der Organgesellschaft bestehen muss.

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

---